

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 37

Diez, Mittwoch den 13. Februar 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Zulassung einer Ausnahme von der Bekannt- machung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917.

Vom 19. Januar 1918.

Auf Grund des § 11 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 285) sowie der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Drogenhandlungen und sonstige Kleinhändler, die durch Vorlage von Verträgen oder sonstwie genügend glaubhaft machen, daß sie bereits vor dem Kriege ständige Lieferanten von gewebten, gewirkten oder gestrickten baumwollenen Verbandstoffen an Mitglieder größerer Krankenkassen waren, können bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung B für Anstaltsversorgung) den Antrag stellen, an die Mitglieder dieser Krankenkassen weiter liefern zu dürfen.

§ 2.

Soweit den Drogenhandlungen und sonstigen Kleinhändlern auf ihren Antrag mittels besonderer Bescheinigung der Reichsbekleidungsstelle die Weiterlieferung an Krankenkassenmitglieder gestattet ist, sind sie berechtigt, von den vom Kriegsaussschuß der Deutschen Baumwollindustrie als Verbandmittelhersteller anerkannten Firmen in gleicher Weise wie Apotheken, d. h. gemäß der Verfügung der Hageda (Verteilungsausschuß für baumwollene Verbandstoffe) nach erfolgter Bedarfsanmeldung, die erforderlichen Verbandstoffmengen zu beziehen.

§ 3.

Die Drogenhandlungen usw. dürfen die auf diese Weise bezogenen Verbandstoffe nicht an andere Personen oder Stellen abgeben als an die Mitglieder der in der Genehmigung ausdrücklich bezeichneten Krankenkassen.

§ 4.

Die für die Apotheken getroffenen Bestimmungen über die Anmeldung und Abgabe baumwollener Verbandstoffe finden auf diese Drogenhandlungen usw. und ihren Geschäftsbetrieb sinngemäße Anwendung.

§ 5.

Die in § 12 der Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 festgesetzten Strafbestimmungen finden in gleicher Weise auf die hier in Betracht kommenden Drogenhandlungen und sonstigen Kleinhändler Anwendung.

§ 6.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.
Berlin, den 19. Januar 1918.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Deutler

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

I. 789.

Diez, den 4. Februar 1918.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 625) die Einziehung und die Anferkurfsetzung der Zweimarkstücke mit Ausnahme der in Form von Denkmünzen geprägten Stücke zum 1. Januar 1918 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landeskasernen bis zum 1. Juli 1918 beschlossen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Simmermann.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 11. Januar 1918 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1—2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten November 1916, Februar bis Oktober 1917 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen Regierungshauptkasse hier bezw. den zuständigen königlichen Kreiskassen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Futter in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeinden wird von hier aus oder von den Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen.

Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren. Die Quittungen müssen auf die Regierungshauptkasse lauten.

Der Zinslauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der An-

erkenntnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 21. Januar 1918.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

gez.: v. Gizeki.

1. 10 754.

Diez, den 27. Dezember 1917.

Bekanntmachung.

Der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat auf meinen Antrag hin nachbenannten Wassermühlen die Genehmigung zur Herstellung von Del aus denjenigen Delfrüchten erteilt, für die auf Grund der Verordnung vom 7. August 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 697) Del zurückzuliefern ist:

1. Adolf Minor, Bergnassau-Scheuern,
2. Heinrich Gasteber, Ruppach (Gemeinde Bremberg),
3. Karl Heß, Diez,
4. Wilhelm Arlt, Bad Ems,
5. Philipp Gill, Ergeshausen,
6. Christian Kapper, Herold,
7. W. Chr. Schmidt, Kordorf,
8. Friedr. Müller, Völschied,
9. H. Hundt I., Niedertiefenbach,
10. H. Münch, Singhofen,
11. W. Münch, Singhofen,
12. Ph. Chr. Paul, Singhofen.

Den Delmühlen ist zur Bedingung gemacht worden, daß Delfrüchte nur gegen Abnahme von Erlaubnisscheinen und in Höhe der auf den Scheinen vermerkten Gewichtsmengen zum Vermahlen angenommen werden dürfen. Die Delmühlen haben über die angenommenen Delmengen und das zurückgelieferte Del laufend ein Mahlbuch nach näherer Anweisung zu führen.

Die Erlaubnisscheine sind von den Mühlen sorgfältig aufzubewahren, um jederzeit damit die Angaben des Mahlbuches belegen zu können. Das Ausschlagen der Delfrüchte darf nur gegen Varentschädigung erfolgen.

Bei der Ablieferung der Delfrüchte, welche, soweit der Unterlahnkreis in Betracht kommt, an die in meiner Bekanntmachung vom 19. Oktober 1917, I. 8851, Kreisbl. Nr. 246, benannten Unterkommissionäre der landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse in Frankfurt a. M., und zwar an:

Kaufmann Adolf Stahlschmidt in Diez.

Kaufmann Egenolf in Nassau und

Kaufmann Gustav Steup in Katzenelnbogen

innerhalb der ihnen zugeteilten Bezirke zu erfolgen hat, wird in der Weise verfahren, daß der Erzeuger von dem betr. Unterkommissionär eine Bescheinigung über die von ihm abgelieferten und die ihm belassenen Delfrüchte nach besonderem Formular (A) erhält, auf welchem auf der Rückseite (B) von der Ortsbehörde bescheinigt ist, daß der Ablieferer der Delfrüchte die fragliche Delfruchtgattung selbst angebaut und geerntet hat, und daß ihm bisher keine, bezu. außer der bezeichneten, Erlaubnis zum Schlagen von Delfrüchten erteilt worden ist.

Besteht keine Ablieferungspflicht, da die geerntete Menge 30 kg. nicht übersteigt, so wird nur die vorerwähnte Bescheinigung (B) der Ortsbehörde erteilt.

Die Ausstellung der Erlaubnisscheine zum Schlagen von Del erfolgt von mir, und sind dahingehende mit vorgenannten Bescheinigungen belegte Anträge hierher (Adresse: Kreisfettstelle in Diez) unter Bezeichnung derjenigen Mühle, in welcher die betreffende Delfrucht verarbeitet werden soll, vorzulegen.

Die Verarbeitung der Delfrucht darf nur in der auf dem Erlaubnisschein vermerkten Mühle geschehen.

Zur Herstellung von Del für den eigenen Haushalt dürfen verarbeitet werden:

A. Bei Raps, Rüben und Mohn:

bei einer Ernte von:	eine Gesamtmenge	
bis zu 30 kg	von 30 kg	von 30 kg
Mehr als 30 kg bis 100 kg	von 30 kg	
" " 100 " " 500 "	" 45 "	
" " 500 " " 1000 "	" 60 "	
" " 1000 " " 2000 "	" 75 "	
" " 2000 " " 3000 "	" 90 "	
" " 3000 " " 4000 "	" 105 "	
" " 4000 " " 5000 "	" 120 "	
" " 5000 " " 6000 "	" 135 "	
" " 6000 "	" 150 "	

B. Bei Leinsamen, Dotter und Senf:

Bis zu 30 kg	eine Gesamtmenge	
Mehr als 30 kg bis 100 kg	von 30 kg	von 30 kg
" " 100 " " 500 "	" 45 "	
" " 500 " " 1000 "	" 60 "	
" " 1000 " " 2000 "	" 75 "	
" " 2000 " " 3000 "	" 90 "	
" " 3000 " " 4000 "	" 105 "	
" " 4000 " " 5000 "	" 120 "	
" " 5000 " " 6000 "	" 135 "	
" " 6000 " " 7000 "	" 150 "	
" " 7000 " " 8000 "	" 165 "	
" " 8000 " " 9000 "	" 180 "	
" " 9000 " " 10000 "	" 195 "	
" " 10000 "	" 200 "	

C. Bei Hanf und Sonnenblumen:

Bis zu 30 kg	eine Gesamtmenge	
Mehr als 30 kg bis 100 kg	von 30 kg	von 30 kg
" " 100 " " 500 "	" 45 "	
" " 500 " " 1000 "	" 60 "	
" " 1000 " " 2000 "	" 75 "	
" " 2000 " " 3000 "	" 90 "	
" " 3000 " " 4000 "	" 105 "	
" " 4000 " " 5000 "	" 120 "	
" " 5000 " " 6000 "	" 135 "	
" " 6000 " " 7000 "	" 150 "	
" " 7000 " " 8000 "	" 165 "	
" " 8000 " " 9000 "	" 180 "	
" " 9000 " " 10000 "	" 195 "	
" " 10000 " " 11000 "	" 210 "	
" " 11000 " " 12000 "	" 225 "	
" " 12000 " " 13000 "	" 240 "	
" " 13000 " " 14000 "	" 255 "	
" " 14000 " " 15000 "	" 270 "	
" " 15000 " " 16000 "	" 285 "	
" " 16000 "	" 300 "	

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehendes weiter bekanntzugeben und die ihrerseits benötigte Formularemenge umgehend bei mir anzufordern.

Der Königl. Landrat.

Duberghall.

I-Nr. 950.

Diez, den 11. Februar 1918.

An die Magistrate in Diez, Bad Ems u. Nassau und an die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Meine Bekanntmachung vom 27. Dezember 1917 — Amtl. Kreisbl. 301 —, betr. Wiedereröffnung der Delmühlen, bringe ich hiermit nochmals zur Veröffentlichung. Ich mache darauf aufmerksam, daß für die Folge nur noch das in dieser Bekanntmachung vorgeschriebene Verfahren zulässig ist und daher Bezugsscheine nach dem alten Verfahren (Dies sind die zusammenhängenden Scheine A, B und C zum Umtausch des Samens gegen Del bei den Kommissionären) nicht mehr ausgestellt werden dürfen.

Bei den Anträgen auf Erteilung eines Erlaubnis-scheines zum Schlagen von Del ist anzugeben, welche Gewichtsmengen der Delfrucht geerntet sind, bei Mengen über 50 Kilo an den Kommissonär abgeliefert sind und welche Gewichtsmengen geschlagen werden sollen.

Der Königl. Landrat.

J. B.:
Schön.

Nichtamtlicher Teil

Die Reform des preussischen Landtages.

WTB. Berlin, 11. Febr. Der Wahlrechtsaus-schuss des Abgeordnetenhauses erledigte heute bis auf einige kleinere vorläufig zurückgestellte Punkte die Herrenhausvorlage. Gegenüber einem von konservativer Seite gestellten Antrag nach der Herrenhausvorlage zunächst nicht die Abgeordnetenhausvorlage, sondern den Gesetzentwurf betr. Abänderung der Artikel 62 und 69 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (Kompetenzgesetz) zur Beratung zu stellen, erklärte der Vizepräsident des Staatsministeriums, er könne nur dringend empfehlen, die vorgeschlagene Umstellung nicht vorzunehmen, sondern nunmehr zur Beratung der Wahlrechtsvorlage überzugehen. Auch er sei der Meinung, daß in weiteren Kreisen des Landes der Eindruck wenig günstig sein würde, wenn die Vorlage jetzt wiederum zurückgestellt werde. Er gab zu, daß bei der Vorabstellung der Beratung der Herrenhausvorlage sachliche Gesichtspunkte maßgebend gewesen seien. Die königliche Staatsregierung habe auch nicht im mindesten den Eindruck aus der Art der Verhandlungen in der Kommission gewonnen, als ob eine Verschleppung der Vorlage damit beabsichtigt gewesen sei. Für die vorgeschlagene weitere Umstellung konnten dagegen sachliche Gesichtspunkte in dem Maße nicht zur Begründung angeführt werden. In weiteren Kreisen würde es unangenehmes Aufsehen erregen, wenn die Regierung sich zu diesem Vorschlage stillschweigend verhielte. Es könnte die Schlussfolgerung daraus gezogen werden, als ob die Regierung nicht mit Energie darauf dringe, die Wahlrechtsvorlage in dem Rahmen, in dem sie sie aufgestellt habe, möglichst bald zur Verabschiedung zu bringen. Er könne die positive Erklärung abgeben, daß die Regierung nach wie vor den besten Willen habe, innerhalb des Rahmens der Vorlage zu einer Verständigung mit dem Hause zu kommen, aber auch nur innerhalb dieses Rahmens, und daß sie alle verfassungsmäßigen Mittel anwenden werde, um die schnelle Verabschiedung der Vorlage in dem Sinne und Geiste, wie sie eingebracht worden sei, durchzuführen. Der Antrag wurde darauf abgelehnt.

WTB. Berlin, 11. Febr. Die Nordd. Allg. Ztg. schreibt: Aus Anlaß einer Beratung, zu der der Herr Reichskanzler und Ministerpräsident den Herrn Präsidenten des Abgeordnetenhauses hatte bitten lassen, machte er dem letzteren u. a. folgende Mitteilung: Ihm, dem Ministerpräsidenten sei in letzter Zeit von verschiedenen Seiten — auch in der Presse — unterstellt worden, daß er nicht mehr mit der gleichen Entschiedenheit wie bei seinem Amtsantritt für die Wahlreformvorlage eintrete. Er müsse diese Unterstellung mit aller Schärfe zurückweisen, denn er habe sein Wort gegeben, für die Wahlreform eintreten zu wollen und werde dieses Wort halten. Er erkenne zwar durchaus an, daß eine für die ganze Zukunft Preußens und des Reiches so entscheidende, bedeutungsvolle Vorlage, wie es die preussische Wahlreform sei, eine sehr gründliche und eingehende Durchberatung erfordere und daher nicht in kurzer Frist erledigt werden könne. Aber er müsse Wert darauf legen, keinen Zweifel an seinem unverminderten Willen aufkommen zu lassen, die Reform mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zustande zu bringen.

Amerika.

Amsterdam, 11. Febr. Um den Schiffbau in den Vereinigten Staaten zu beschleunigen, werden jetzt Amerikaner in hervorragender Stellung nach den Werften geschickt, damit sie dort die Arbeiter zur größten Kraftanstrengung anfeuern. Welcher Art die Prosa ist, die bei diesen Ansprachen verzapft wird, ersieht man aus dem von Reuter übermittelten Kernstück der Rede, die ein Herr Batton auf einer Schiffswerft bei Newyork gehalten hat. Es lautet: Wenn einst die Wahrheit über alles, was in diesem Krieg von den Deutschen begangen worden ist, bekannt sein wird, wird es keinen in diesem Lande geben, der nicht wünscht, daß Gott den ganzen Kaiserismus auf den Meeresgrund hinabschickt. Ihr Schiffbauer seid ebenso gute Soldaten, wie wenn ihr Uniform trüget. Die Deutschen haben kleine Kinder ermordet und schöne Frauen, die geliebt wurden, wie ihr eure Mütter liebt, vergewaltigt. Uns nennen sie Schweine. Jede Kiste, die ihr einschlägt, ist ein Nagel zum Sarge des Kaisers.

WTB. Washington, 12. Febr. Präsident Wilson hat sich gestern mit einer Botschaft an den Kongress gewandt, in der auf die Reden des Reichsanzlers Dr. Grafen v. Hertling und des Grafen Czernin eingegangen.

Der amerikanische Militärskandal.

WTB. Bern, 10. Febr. Die Pariser Ausgabe der Chicago-Tribune meldet aus Washington: Dem Staatssekretär Baker ist vor dem Ausschusse des Kongresses zur Untersuchung der Gründe für die Verzögerung in der Ausrüstung des amerikanischen Heeres von dem demokratischen Senator Chamberlain vorgeworfen worden, er habe mit seiner neuartigen Erklärung über die verfügbaren Streitkräfte der Vereinigten Staaten das amerikanische Volk getäuscht, ihm den irrthümlichen Glauben beigebracht, daß die Truppen hinreichend ausgerüstet seien und daß die ganze Lage ruhig sei. Baker wandte dagegen ein, er habe lediglich gesagt, daß die dringlichsten Bedürfnisse der Truppen in Frankreich gedeckt seien. Von den allerdings ungeheuren Lücken in der Ausrüstung der Truppen in den Ausbildungslagern habe er absichtlich nicht gesprochen, da er es nicht für richtig gehalten habe, im Volke Zweifel aufkommen zu lassen, die die Regierung nicht für begründet halte. Der Ausschuss bestritt indessen, daß selbst die nötigste Ausrüstung der Truppen in Frankreich vorhanden sei. Baker gab ferner zu, daß eine Erweiterung des Planes für Artillerieausrüstung möglich wäre, behauptete aber, daß es gegenwärtig keinen Grund für Besorgnisse gäbe. Senator Wadsworth bestritt dies mit der Hinweis, daß die Vereinigten Staaten in den nächsten 8 Monaten erheblich schwereren Aufgaben gegenüberstehen würden, als in den 9 Monaten seit ihrem Eintritt in den Krieg. Der Ausschuss bezeichnete es dabei als einen schweren Fehler, daß das Kriegsdepartement, obgleich für die Herstellung des 24-Ztm.-Geschützes und der dazu gehörigen Munition alle maschinellen Anlagen im Lande vorhanden gewesen seien, es abgelehnt hätte, diesen Geschütztyp anzunehmen. Baker gab weiter zu, daß das Kriegsdepartement keinen Versuch unternommen habe, dem Kongress Ende 1916 die Notwendigkeit größerer Kriegsvorbereitungen nahezu legen, obwohl der Bundesregierung aus aufgefängenen deutschen Depeschen die Absicht Deutschlands, die Vereinigten Staaten auch weiterhin zu mißachten, bekannt gewesen sei. Er betonte, daß er persönlich nicht davon überzeugt gewesen sei, daß die Vereinigten Staaten 1917 in den Krieg eintreten würden, räumte aber ein, daß es möglich gewesen wäre, mit den Kriegsvorbereitungen 1916 zu beginnen. Auf eine Frage, wann die vollständige Ausrüstung der sämtlichen Truppen und Ausbildungslager in den Vereinigten Staaten zu erwarten sei, erklärte Baker, keine bestimmte Antwort geben zu können. Die Meldung fügte hinzu, daß die Stellung Bakers schwer er-

schüttelt sei. Wilson versuchte, ihn zu halten, aber Vater wurde vermutlich trotzdem zurücktreten, eine Möglichkeit, die dem Ansehen Wilsons nicht förderlich wäre.

Die behördliche Verteilung der Lebensmittel.

In den Kreisen der Landwirtschaft wird viel über die staatliche Bewirtschaftung der Lebensmittel und die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen der Beschlagnahme geklagt und geschimpft. Man beurteilt eben die Maßnahmen der Regierung nicht im Blick auf das Ganze, sondern nur nach den eigenen kleinen Dorferhältnissen. Und doch kann der gute Wille leicht einsehen, daß ohne die behördliche Beschlagnahme und Verteilung der Lebensmittel England schon längst seinen teuflischen Plan, Deutschland auszuhungern, hätte zur Vollendung bringen können.

Es sind in unserem Lande nur $\frac{2}{3}$ der notwendigen Lebensmittel vorhanden. Das fehlende Drittel wurde im Frieden durch den Außenhandel eingeführt. In der jetzigen Kriegszeit können wir dies fehlende Drittel nur dann verschmerzen, wenn das Uebrige unter die Gesamtbevölkerung nach Bedürfnis richtig verteilt, und wenn gleichzeitig von allen ohne Ausnahme gespart wird. Beides aber würde der freie Handel nicht fertig bringen. Der freie Handel verkauft dem, der am meisten zahlt, das zeigt mit erschreckender Deutlichkeit der verbotene freie Handel, der Schleichhandel. Die natürliche Folge wäre die, daß die Reichen, denen es auf den Preis nicht angekommen braucht, reichlich, ja im Ueberfluß leben könnten, während die Armen wenig oder nichts hätten. Denn das fehlende Drittel würde doch natürlich nicht bei den Reichen, sondern bei den Armen als Mangel, als Hungersnot sich bemerkbar machen. Dem kann nur durch die behördliche Erfassung und Verteilung der vorhandenen Lebensmittel vorgebeugt werden.

Dazu kommt noch der Umstand, daß nicht nur die gleichmäßige räumliche, sondern auch die gleichmäßige zeitliche Verteilung der vorhandenen Lebensmittel unbedingt sicher gestellt werden muß. Sonst würde im Anfange nach der Ernte nicht gespart, sondern darauf los gelebt werden, solange noch was zu kaufen ist, und auf einmal wäre nichts mehr da. Das wäre die natürliche Folge des freien Handels. Das zeigt sich deutlich in Belgien und Polen, wo es keine Rationierung der Lebensmittel gibt. Dem kann nur die Behörde mit ihrer Beschlagnahme und gleichmäßigen Verteilung abhelfen.

Nun ist die kriegsmäßige Bewirtschaftung der Lebensmittel eine so riesenhafte Aufgabe und bedingt eine solche Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse, daß das nicht ohne allerlei Mißgriffe und Fehler abgehen kann, zumal jede diesbezügliche Erfahrung fehlt. Das gibt das Kriegswirtschaftsamt auch offen zu. Freilich erscheint manchem das auch als großer Fehler, was in Wirklichkeit keiner ist. Er sieht eben nur die heimischen kleinen Verhältnisse und kennt nicht die großen Zusammenhänge, Schwierigkeiten, Aufgaben und Notwendigkeiten der wirtschaftlichen Fragen in ihrer Gesamtheit. Welche Schwierigkeiten liegen allein in dem Fehlen und Versagen der nötigen Transportmittel zu bestimmten Zeiten! Die Leistungen unserer Eisenbahn sind über alles Lob erhaben, doch ist ihre militärische Inanspruchnahme zu Zeiten so außerordentlich groß, daß sie nicht zu gleicher Zeit der Landwirtschaft die nötigen Wagen zur Verfügung stellen kann. Unmögliches kann weder die Eisenbahn, noch das Kriegswirtschaftsamt leisten!

Viele Vorwürfe, die der Kriegsbewirtschaftung der Lebensmittel gemacht werden, sind zudem unrichtig oder stark übertrieben. So die Anklage, daß viele Lebensmittel umkämen und zu Grunde gingen. Wofür stellt sich die Haltlosigkeit solcher Erzählungen heraus, wenn den Angaben nachgegangen wurde, oder sie schrumpften auf ein Unbe-

deutendes zusammen. Statistisch ist sogar die Verlustziffer der Kriegsbewirtschaftung geringer als die des freien Handels.

Darauf kommt es ja auch gar nicht an, ob die Kriegsbewirtschaftung Fehler macht oder nicht. Das bestreitet kein Mensch, daß für gewöhnliche Zeiten der freie Handel das Richtige ist. Er wäre auch für die Kriegszeit das Richtige, wenn wir genug Lebensmittel im eigenen Lande hätten, oder wenn wir Lebensmittel genug von außen einführen können. Beides ist nicht der Fall. Deutschland gleicht einer belagerten Festung. Darum muß, was an Lebensmitteln vorhanden ist, gleichmäßig und sparsam verteilt werden, und das kann nur der Zwang.

Das einsehen heißt aber bei einem vernünftigen Menschen den Zwang nicht mehr als Zwang empfinden, sondern als Lebensnotwendigkeit, die man anerkennt und ohne Schimpfen, Murren und Klagen auf sich nimmt. Es gilt, bei diesen Notwendigkeiten die Behörden zu unterstützen und nicht ihnen Widerstand zu leisten, denn es steht mit unserer Lebensmittelvorrat sehr böse aus. So glänzend unsere militärische Lage ist, so ernst ist unsere innere Lage.

Das hat zwei Gründe. Einmal die Zurückhaltung der Lebensmittel durch die Erzeuger, und im Zusammenhang damit der Schleichhandel. Der letztere zehrt in steigendem Maße an den vorhandenen Lebensmitteln auf Kosten der Gesamtheit. Was er verbraucht, muß doch dann irgendwo fehlen. Das ist auch tatsächlich der Fall und wird sich immer beängstigender zeigen, je weiter wir uns von der Ernte entfernen. Mit dem, was der Schleichhandel verzehrt, könnten wir glatt die Monate Mai—Juli durchhalten. Wovon aber soll nun der Bedarf dieser Monate gedeckt werden? Darum hilft jeder unseren Feinden, unbewußt bisher, der dem Schleichhandel oder dem Hamsterer etwas gibt. Auf diese Hilfe rechnet das listige England.

Wie es mit dem Zurückhalten von Getreide und Kartoffeln und dem Verfüttern von Roggen und von Gerste und Hafer über das erlaubte Maß hinaus steht, weiß jeder selbst am Besten.

Wir stehen infolgedessen vor der ungemein ernsten Tatsache, daß eine ungeahnt große Menge von Brotgetreide, wenn die jetzigen niedrigst bemessenen täglichen Verbrauchs-mengen beibehalten werden sollen, einfach fehlt. Man weiß auch noch nicht, woher es beschaffen. Wir stehen vor einem Entweder — Oder. Entweder kommt das fehlende Maß von Lebensmitteln noch zusammen, oder Deutschland geht zu Grunde und mit ihm der freie, unabhängige Bauernstand! Darum wehe dem, der dem Schleichhandel und der Hamsterei noch den geringsten Vorschub leistet, der nicht alles, was er über das Maß hinaus besitzt, abgibt und der Ernährung der Gesamtheit, die nur die Behörde regeln kann, zuführt! Vom Bauern darf es einmal nicht heißen, daß er nicht alles getan habe, um das Vaterland zu retten!

Industrie, Handel und Gewerbe.

Die Ablieferung der Lohnlisten der Berufs-genossenschaften wird für die betreffenden Gewerbetreibenden mit Ablauf dieser Woche fällig; sie ist also sofort zu bewirken, wenn eine Ordnungsstrafe vermieden werden soll. Die Listen sind auch dann mit einem erklärenden Vermerk zurückzugeben, wenn keine Beschäftigung stattgefunden hat. Die Einberufungen zur Fahne machen in vielen Betrieben die Listenausfüllung etwas kompliziert, das befreit aber nicht von der Ausfüllung.

Holzversteigerung. Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 20. Februar. vorm. 11 Uhr in der Wirtschaft von Wtlh. Schwent zu Gückingen. Distr. 50a Kelterbaum an der Straße von Staffel nach Görgeshausen. Eiche: 11 Rm. Scheit u. Knüppel. Buche: 400 Rm. Scheit u. Knüppel, 860 Rm. Reiserholz II. u. III. Kl.